

III B – 4362/5.0

**Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung
von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010**

- Auslegungshinweise -

Ausgangslage

Mit der Unterzeichnung der Bologna-Erklärung 1999 wurden die verschiedenen, bis dahin parallel laufenden Stränge europäischer Bildungs- und Hochschulpolitik der beteiligten Staaten zusammengefasst und gebündelt. Durch die Einführung eines zweistufigen Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Studienabschlüsse mit Bachelor und Master, eines Leistungspunktesystems und der Modularisierung sollte die Mobilität von Studierenden, Lehrenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gefördert und die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung erhöht werden. Die Hochschulen haben in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um diese tiefgreifende Strukturreform im Hochschulbereich umzusetzen. Nach den neuesten Erhebungen, die auf den Daten des Wintersemesters 2010/2011 basieren, sind inzwischen 82 % des Studienangebots auf die gestufte Studienstruktur umgestellt, wobei die Fachhochschulen mit 96 % umgestellter Studiengänge vor den Universitäten mit 76 % der Studiengänge liegen. Diese Differenz ist insbesondere durch die Studiengänge mit Staatsexamen an den Universitäten begründet, die von der Umstellung bislang noch ausgenommen sind.

Die wesentlichen strukturellen Kernelemente des neuen gestuften Graduierungssystems werden durch die ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz festgelegt, um die notwendige strukturelle Homogenität des Hochschulsystems als Grundlage für die Anerkennung von Abschlüssen und die Mobilität der Studierenden sicherzustellen. Vorrangiges Ziel war es dabei von Anfang an, ein hohes Maß an Gestaltungsspielraum und Flexibilität für die Ausgestaltung der Studiengänge durch die Hochschulen zu ermöglichen.

Neben der Anerkennung erzielter Fortschritte und Erfolge wurde im Jahr 2009 in der Öffentlichkeit jedoch auch erhebliche Kritik am Bologna-Prozess und seiner Umsetzung geübt, wobei vor allem durch die Studierenden folgende Defizite geltend gemacht wurden:

- Restriktive Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Hochschulwechsel
- Stoffliche Überfrachtung und hohe Prüfungsdichte
- Zu knapp bemessene Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge

Die Kultusministerkonferenz hat hierauf zunächst am 15.10.2009 mit einem umfangreichen Maßnahmenkatalog und schließlich mit den Änderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben am 04.02.2010 schnell und umfassend reagiert.

Die kritisierten Missstände waren dabei nicht auf die Reform an sich und die hierzu erlassenen Vorgaben zurückzuführen, sondern vor allem darin begründet, dass die durch die ländergemeinsamen Strukturvorgaben eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten vielfach nicht ausgeschöpft wurden. Die Änderungen in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben waren dementsprechend darauf gerichtet, zum einen die Spielräume zu verdeutlichen und zu erweitern und zum anderen dort zu modifizieren und zu konkretisieren, wo Fehlentwicklungen sichtbar geworden sind. Die Änderungen der Strukturvorgaben beziehen sich daher insbesondere auf

- die Verbesserung der Studierbarkeit und Reduzierung der Prüfungsdichte
- Förderung der Mobilität und Durchlässigkeit sowie Erleichterung der Anerkennung von externen Studien- und Prüfungsleistungen
- Einbau von Mobilitätsfenstern

Die Kultusministerkonferenz hat mit dieser Änderung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben die Grundlage für eine Überarbeitung der Studiengänge gelegt. Es ist damit vorrangig Aufgabe der Hochschulen und des Akkreditierungssystems, diese Änderungen möglichst zeitnah umzusetzen und dabei die Gestaltungsspielräume flexibel zu nutzen, um die Studienbedingungen zu verbessern. Dieser Prozess wird durch die Länder durch vielfältige Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Hochschulen und Studierenden unterstützt.

Umsetzungsprobleme

Im Zuge der Umsetzungsmaßnahmen sind an den Hochschulen eine Reihe von Fragen zur Interpretation der Vorgaben aufgetreten, die – soweit sie eine gewisse Häufigkeit aufweisen – Anlass zur Prüfung geben, ob ggf. ergänzende Erläuterungen sinnvoll sein könnten, um eine einheitliche Auslegung sicherzustellen. Oberstes Prinzip muss dabei jedoch sein, die Handlungsspielräume nicht zu beschneiden und ergänzende Hinweise zur Interpretation der Strukturvorgaben nur dort vorzusehen, wo divergierende Umsetzungen durch die Hochschulen bzw. Akkreditierungsagenturen die Zielsetzung der Strukturvorgaben gefährden könnten. Nach der im Herbst v. J. durchgeführten Länderumfrage konzentrieren sich die Fragen schwerpunktmäßig auf die Auslegung nachstehender Vorgaben, zu denen die in der Folge genannten Auslegungshinweise gegeben werden.

1. Studienstruktur und Studiendauer (Ziffer A 1 der Strukturvorgaben)

1.1 Regelstudienzeit: „Kürzere und längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung in Ausnahmefällen möglich“ (Ziffer. A 1.3)

Auslegungshinweise:

- Klarstellung, dass es sich bei den Vorgaben zur Regelstudienzeit um Planungsvorgaben für die Hochschulen handelt. Das individuelle Studierverhalten kann hiervon abweichen.
- Klarstellung, dass sich die Strukturvorgaben auf ein Vollzeitstudium beziehen, d. h. z. B. Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitende Studiengänge usw. sind den Vorgaben entsprechend anzupassen, dabei ist das für das Studium veranschlagte Zeitbudget in der Studien- und Prüfungsordnung als Grundlage für die Überprüfung der Studierbarkeit im Rahmen der Akkreditierung (und zur Orientierung der Studierenden) konkret zu definieren.
- Zulässige Abweichungen von der Regelstudienzeit beziehen sich auf die Jahresangaben. Sie eröffnen keine Abweichung von den ECTS-Vorgaben (300 ECTS-Punkte für Masterebene).
- Keine Unterschreitung der Untergrenze von drei Jahren für die Bachelorebene.
- Studienorganisatorische Maßnahmen sind z. B. Fern- oder Teilzeitstudiengänge, Duale Studiengänge, Trimesterstruktur, besondere Konstellationen im Rahmen von Kooperationen mit Unternehmen (z. B. verlängerte Praxiszeiten). Nach den Regelungen des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. v. 10.12.2011 gehören hierzu auch Intensivstudiengänge (bis zu 75 ECTS-Punkte pro Jahr bei 30 Stunden pro ECTS-Punkt).

1.2 Flexibilisierung der 300 ECTS-Punkte-Vorgabe zur Definition des Masterniveaus „ ... 300 ECTS-Punkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden ...“ (Ziff. A 1.3)

Auslegungshinweise:

- Keine Abkehr von der Vorgabe von 300 ECTS-Punkten als Planungsvorgabe für konsekutive Masterstudiengänge; „Einzelfall“ ist daher immer bezogen auf den einzelnen Studierenden, nicht auf Studiengänge.

- In den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang sind die fachlich-inhaltlichen Anforderungen zu definieren, die von einem Bewerber erwartet werden. Zu Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der nach den Zugangsvoraussetzungen vorgesehenen Qualifikation, der erbracht werden kann durch

- Prüfung (im Einzelnen durch die Hochschule zu regeln)
In diesem Fall erwirbt der Studierende mit Erreichen des Masterabschlusses keine 300 ECTS-Punkte.
- Aufzeigen bestimmter Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen
- Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (Regelung durch die Hochschule).

In beiden zuletzt genannten Fällen können (müssen aber nicht notwendigerweise) 300 ECTS-Punkte erreicht werden. Ausschlaggebend ist der Nachweis der entsprechenden Qualifikation, nicht die Punktzahl zum „Auffüllen“ auf 300.

1.3 Anrechnung: „Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“

Auslegungshinweis:

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, aufgrund derer der Zugang zum Studium eröffnet wurde, können zusätzlich auch angerechnet werden.

2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge (Ziff. A 2.1)

„Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist in der Regel ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ...“

Auslegungshinweise:

- Eine bedingte Zulassung zum Masterstudium vor vollständigem Abschluss des Bachelorstudiums ist möglich; ggf. ist eine Frist festzusetzen, bis zu der der erste berufsqualifizierende Abschluss nachzuweisen ist, soweit das Landeshochschulgesetz keine abweichenden Regelungen trifft.

- „Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss“ schließt auch akkreditierte Bachelorabschlüsse von Berufsakademien ein, da sie - unter den Voraussetzungen des KMK-Beschlusses vom 15.04.2004 - hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt sind.
- Für konsekutive Masterstudiengänge ist immer ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss Voraussetzung. Die Einschränkung „in der Regel“ bezieht sich ausschließlich auf die mit dem folgenden Satz eröffnete Ausnahme für weiterbildende und künstlerische Masterstudiengänge.

3. Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge (Ziffer A 4)

Konsequenzen der Aufhebung der Kategorie „nicht konsekutiver Masterstudiengang“

Auslegungshinweise:

- Hinsichtlich der Kostenfolgen bei Umwandlung nicht konsekutiver Masterstudiengänge gilt das Landesrecht.
- Weiterbildende Masterstudiengänge setzen immer qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus, wobei die Einschränkung „i.d.R.“ sich auf die Dauer der Berufstätigkeit bezieht.
- Pflichtpraktika aus der Bachelorphase ersetzen nicht die für weiterbildende Masterstudiengänge erforderlich berufspraktische Erfahrung.
- Die Akkreditierung nicht konsekutiver Masterstudiengänge gilt weiter, Anpassung erfolgt im Rahmen der Reakkreditierung.

4. Abschlüsse (Ziffer A 5) und Bezeichnung der Abschlüsse (Ziffer A 6)

Auslegungshinweise:

Verleihung von Diplomabschlüssen zusätzlich oder alternativ zu einem Bachelor- oder Masterabschluss ist ausgeschlossen.

5. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem (Ziffer A 7) in Verbindung mit Definitionen und Standards (Ziffer 1 der Rahmenvorgaben)

Auslegungshinweise:

- Untergrenze von 5 ECTS-Punkten pro Modul ist als Sollvorschrift formuliert, d. h. in begründeten Fällen sind auch Ausnahmen, also kleinere Modulgrößen möglich (Abweichungen sind zu begründen, insbesondere in der Akkreditierung).
- Obergrenze von einer Prüfung pro Modul ist als Sollvorschrift formuliert, d. h. in begründeten Fällen sind modul- und fachbezogen auch Abweichungen, also mehr Prüfungen möglich (Abweichungen sind zu begründen, insbesondere in der Akkreditierung).
- Ziel der Änderungen der Strukturvorgaben war es, die Prüfungsdichte zu reduzieren. „Um- etikettierungen“ von Prüfungen in „Vorleistungen“ o. Ä. sind damit nicht vereinbar.
- Die Vorgabe, dass Module i.d.R. nur mit einer Prüfung abgeschlossen werden, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht, schließt nicht aus, dass dabei Module unterschiedlich gewichtet oder Module auch ohne Note (bestanden/nicht bestanden) bewertet werden können. Zudem müssen nicht alle Noten in die Gesamtnote einfließen.
- „Erfolgreich“ setzt entsprechenden (ggf. auch rechtssicheren) Nachweis voraus, das Qualifikationsziel des Moduls erreicht zu haben. Wenn dies gewährleistet ist, ist der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ohne Prüfung auch auf der Basis erbrachter Studienleistung oder von nachgewiesener Anwesenheit (z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs ...) möglich.
- Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 – 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen.